

Dieter Magsam
Rechtsanwalt

RA Dieter Magsam • Bergiusstraße 27 • 22765 Hamburg

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

der Hanna Poddig, Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dieter Magsam, Bergiusstrasse 27
22765 Hamburg

gegen

- 1) das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 25.2.2011
- 2) das Urteil des LG Flensburg vom 10.März 2010 (4 O 134/09)

wegen Verletzung von Art 8 I GG.

Namens und im Auftrage der Beschwerdeführerin, Vollmacht anbei (Anlage 1),
erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

mit dem Antrag, wie folgt zu erkennen

Die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 25.2.2011(1 U 39/10) und des LG Flensburg vom 10.März 2010 (4 O 134/09) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art.8 I GG. Sie und das Versäumnisurteil des LG Flensburg vom 22.Juli 2009 werden aufgehoben und die Klage auf Kosten der Klägerin abgewiesen.

Die BR Deutschland hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Begründung

Sachverhalt

1. Sachlicher Hintergrund

Die Deutsche Bahn Netz AG betreibt die hier fraglichen Schienenstrecken. Sie ist eine 100%ige der DB-AG, deren Aktien sich vollständig im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Am 10.2.2008, einem Sonntag, gegen 3:00 Uhr fand in Höhe der Einmündung des sgn. „Bundeswehrgleises“ in die Bahnstrecke 1011 Husum - Jübek eine Versammlung statt, an der zumindest 4 Personen teilgenommen haben. An dieser Stelle befestigten sie ein Transparent mit der Aufschrift:

„Deutsche Soldaten, Deutsches Geld ,Morden mit in aller Welt“.

Weitere Versammlungsteilnehmer filmten das Geschehen und stellten es als Video mit dem Titel „Castor Olive“ ins Internet. Es ist unter <http://youtube.com/watch?v=1fnx207Ev6w> abrufbar.

Bereits gegen 3:35 Uhr ließen die DemonstrantInnen eine Presserklärung veröffentlicht, in der sie gegen die Beteiligung der Bundeswehr an diesen Einsätzen Stellung nahmen.

Die vor Ort bereits gegen 3:05 Uhr eintreffenden Polizeibeamten der Landespolizei hatten keinerlei Zweifel an dem demonstrativen Charakter des Geschehens.

Dieses „Bundeswehrgleis“ führt zum Bundeswehrdepot Wester Ohrstedt bzw. von diesem weg. Von dort aus wurden in den vergangenen Jahren Unterstützungsleistungen für NATO-Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestartet. So fand auch in der fraglichen Woche jede Nacht ein Transport von Kriegsgerät und Soldaten aus dem Depot- zunächst Richtung Neumünster- statt. Ziel war letztlich das Manövergebiet „Jägerbrück“ in der Nähe der Grenze zu Polen. Dort fanden Übungen statt, die die „Nato-Response-Force“ Einheiten, also schnelle Eingreiftruppen, auf Auslandseinsätze in allen Teilen der Welt vorbereiten sollten. Dabei handelte es sich um eine Art Zertifizierungskurs unter Nato-Aufsicht. In der betreffenden Nacht wurden u.a, Radargeräte und scharfe Munition transportiert.

Auf diese ihrer Ansicht nach politisch schädliche und völkerrechtlich nicht zu rechtfertigende Einbindung der Bundeswehr in out-of-area Einsätze und das Zur-Verfügung-Stellen von Schienenwegen durch die Deutsche Bahn bzw. ihre vorliegend klagende Tochter wollten die DemonstrantInnen vor Ort aufmerksam

machen und eine öffentliche Debatte hierüber –gerade auch im Umfeld des betreffenden Bundeswehrdepots- initiieren.

Landes- und dann auch Bundespolizei forderten die DemonstrantInnen zum Verlassen der Gleise auf. Eine Auflösungsverfügung erging nicht. Da die Beschwerdeführerin erklärte, sie könne die Fixierung ihrer Arme nicht selbst lösen, wurde das Gleis auf Anweisung der Bundespolizei durch Feuerwehr auf einigen Metern herausgetrennt und die Beschwerdeführerin samt Rohr, in dem ihre Unterarme steckten, aus dem Gleisbereich, der sich direkt hinter einem Bahnübergang befand und keinerlei Zugangssperren aufwies, entfernt. Um 6:48 Uhr war die zunächst notdürftig reparierte Strecke wieder befahrbar. Der Bundeswehruzug konnte seine Fahrt fortsetzen. Die Beschwerdeführerin hätte sich nach einer Auflösung der Versammlung selbständig lösen und die Gleise verlassen können.

2. Verlauf des fachgerichtlichen Verfahrens

a. Landgerichtliches Verfahren

Die DB-Netz AG hatte gegen die Beschwerdeführerin wegen der eingetretenen Sachschäden vor dem Landgericht Flensburg Klage in Höhe von 14.821,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 3.12.2008 erhoben. Bei diesen Kosten handele es sich abschließend um die Kosten der nächtlichen Notverlaschung durch einen eigenen Mitarbeiter am 10.2.2008. Weiterhin sind darin alle Kosten enthalten, die der DB-Netz AG durch

die endgültige Wiederherstellung des aufgetrennten Schienenstranges am 8./9.3 08 entstanden sind.

Nachdem zunächst unter dem 22.Juli 2008 ein entsprechendes Versäumnisurteil gegen die Beschwerdeführerin ergangen war, wandte sich diese in der Einspruchbegründung gegen eine Verurteilung mit der Begründung, dass auch die Deutsche Bahn Netz AG der unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliege.(Bl.7) Den DemonstrantInnen sei es um die unter 1. dargestellte kollektive Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gegangen(Bl.2). Sie aus einer solchen nicht-aufgelösten Versammlung, die sich örtlich, zeitlich und sachlich an dem Demonstrationsgegenstand orientiert habe(Bl.3), zwangsweise zu entfernen und ihr auch noch die dabei nicht durch ihr Zutun erfolgte Beschädigung der Gleisanlagen anzulasten, verletze sie aus ihrem Grundrecht aus Art.8 GG. Die Landespolizei als zuständige Versammlungsbehörde und die Bundespolizei als speziell der DB-Netz AG zugeordnete Polizei seien ebenso wie die DB-Netz-AG an die Grundrechte gebunden. Sie nahm ausführlich Bezug auf das nach Nichtzulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig gewordene Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom v.14.2.2006- 4 LB 10/05 (Bl.5). Dort hatte in einem vergleichbaren Fall nächtlicher und weit längerer Schienenblockade eines Castortransportes nach Gorleben die Bundespolizei- ebenso ohne Auflösung der Versammlung- die Schienen zwecks Entfernung der Demonstrationsteilnehmer beschädigt, dann aber auch mit eigenen Kräften uns aus eigenen Mitteln vorläufig wieder instand gesetzt. Die danach ergangenen Gebührenbescheide hielten mangels einer

Versammlungsauflösung der rechtlichen Nachprüfung VG und OVG nicht stand.

Sie führte aus, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit prinzipiell auch auf Schienen und Autobahnen gelte (Anlage 3, Bl.1). Personen, die sich dort zu Fuß aufhielten, handelten möglicherweise ordnungswidrig, nicht aber unfriedlich i.S. des Art. 8 I GG(Bl.4). Letztlich seien im vorliegenden Zusammenhang alle Akteure, die nicht den Demonstranten zuzurechnen waren(Bundeswehr, die diesen Transport ermöglichende Deutsche-Bahn- Netz AG, Landespolizei, Bundespolizei) Träger öffentlicher Aufgaben und Befugnisse gewesen. Die Verletzung von Art.8 I GG wirke sich auf das Merkmal der schadensverursachenden Adäquanz im Rahmen des § 823 I BGB so aus, dass die Kausalkette hinter der rechtswidrigen Anweisung der Bundespolizei, die Schienen zu beschädigen, abbreche.

Auf die hier referierten Schriftsätze der Beschwerdeführerin vom 20.8.2009 (Einspruchsbegründung) und vom 19.11.2009 an das Landgericht Flensburg wird insoweit Bezug genommen. Sie sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

In Form eines Grundurteils nach § 304 ZPO hat das LG Flensburg am 17.2.2010 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt- Anlage 4. Einzelne Schadenspositionen bedürften noch weiterer Aufklärung(UA Bl.8).

Das Urteil stimmt im Tatsächlichen weitgehend mit der Darstellung unter oben 1) überein(Bl.2 UA). Insbesondere betont es den

demonstrativen Charakter der Aktion und hält rechtlich mit der Beschwerdeführerin und dem OVG eine Demonstrationsauflösung für erforderlich(Bl.4,6 UA). Allerdings habe die Beschwerdeführerin die schadensstiftende Handlung Dritter „herausgefordert“ ;herausgefordertes vorsätzliches Fehlverhalten Dritter sei nicht geeignet sei, den Zurechnungszusammenhang zu unterbrechen. Etwas anderes gelte nur, wenn die Ursächlichkeit des ersten Umstandes für das zweite Ereignis bei rechtlicher Wertung nach dem Schutzzweck völlig unerheblich war bzw. das Zweitverhalten nicht mehr in den Bereich der Gefahren fällt, zu deren Abwehr die zugrunde liegende Haftungsnorm erlassen worden ist(BI.6 UA). Unter Anwendung dieser Grundsätze beträfe das rechtswidrige Verhalten der Polizei nur das Verhältnis der Beschwerdeführerin zu dieser. Die Beschwerdeführerin habe rechtswidrig eine Gefahrenquelle eröffnet und trage das Risiko dafür, dass ein Dritter ihr gegenüber im Rahmen der Beseitigung der Gefahrenquelle verfahrensfehlerhaft handele (BI.7 UA) .Für die Deutsche Bahn Netz AG gelte ohnehin nur eine mittelbare Grundrechtsbindung(BI.5 UA).Keinesfalls habe sie die Beseitigung der Nutzbarkeit ihrer Schienen über mehrere Stunden hinzunehmen(BI.5 UA).

b. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht

In der Berufungsbegründung (Anlage 5) und einer Replik vom 10.1.2011 (Anlage 6) und 21.2.2011 (Anlage 7) hat die Beschwerdeführerin wiederum grundrechtlich argumentiert, den ausschließlich demonstrativen Charakter der Aktion betont (Anlage 5,

Bl.4) und ausgeführt, dass jedenfalls im normativen Diskurs prinzipiell davon auszugehen sei, dass den staatlichen Stellen für die Lösung eines jeden Problems gesetzestreue Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der Bürger darauf bestehen kann, dass nur diese ergriffen werden (Anlage 5,Bl.2). Sie habe gerade kein staatliches Handlungsprogramm in Gang gebracht, welches –rechtskonform und insofern zwangsläufig- zu der von den Behörden veranlassten Schienenbeschädigungen geführt habe(Anlage 6, Bl.2). Dass Art 8 I GG kein Recht gebe, die Schienen zu betreten und die Vorschriften der EBO aufzuheben , sei zwar in dieser Allgemeinheit kein falscher Rechtssatz. Weil selbst verbotenen Versammlungen aufzulösen seien, folge daraus jedoch allenfalls die Möglichkeit der Auflösung und nicht das Recht zur sofortigen zwangsweisen Entfernung, insbesondere wenn Landespolizei anwesend sei. Die Bahnpolizei sei nicht „Dritte“ im Sinne der Herausforderungsfälle ,weil ihr die Aufgaben der Bahnpolizei durch § 3 BPolG ausdrücklich übertragen worden seien. Ihr rechtswidriges Handeln sei der DB-Netz AG deswegen zuzurechnen(Anlage 7,Bl.2). Die DB Netz AG habe spezifische „Bundeseinheit“ auch insofern verwirklicht, als sie als nationale Netzbetreiberin mit seit 1871 bestehender Monopolstellung für ihre alleinige Anteilseignerin Wehrtransporte durchgeführt habeAuch damit sei sie in den unvermeidlichen und notwendigen Meinungsstreit und die diesen Streit beherrschenden Regeln des Versammlungsrechts gebunden(Anlage 5, Bl.3).. Sie wiederholt, dass sie sich nach der gem. § 15 Abs.3,4 VersG notwendigen Versammlungsauflösung von den Schienen hätte begeben können, ohne diese zu beschädigen (Anlage

5, Bl.4). Sie zitiert aus der parallel zu der Versammlung veröffentlichten Presseerklärung, wonach „ *Heute so ein Vorgehen Krisenintervention (heißt) damit ist schlicht und einfach Krieg gemeint*“ (Ber.Begr.S.4).

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung und vor der Verkündung des Urteils hat die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des BVerfG v. 22.2.2011-1 1BvR 699/06, die im Gegensatz zu der Entscheidung des LG Flensburg eine unmittelbare Grundrechtsbindung öffentlicher Unternehmen annimmt, die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt- Anlage 8.

Das Oberlandesgericht (Anlage 9)hat die Berufung aus den Gründen des erstinstanzlichen Urteil zurückgewiesen. Es verweist in der Sachverhaltdarstellung vollumfänglich auf das erstinstanzliche Urteil (Bl.3 UA) und lässt die Frage, ob die Beschwerdeführerin, die unmittelbar keinen Sachschaden verursacht habe, sich selbst habe lösen können, dahingestellt(Bl.15 UA). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, deretwegen die Beschwerdeführerin (erfolglos (Bl.15 UA)erneut in die mündliche Verhandlung eintreten wollte, wird dem Urteil zugrunde gelegt und ausgeführt: „ *Bereits der originäre Schutzbereich des Grundrechts der Beklagten ist nicht betroffen. Diese Feststellung wird nicht dadurch berührt, dass neuerdings auch von der öffentlichen Hand beherrschte oder in deren Alleineigentum stehende Unternehmen des Privatrechts einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen* < BVerfG U.v.22.Februar 2011-1 BvR 699/06>...“ (Bl.8 UA). Es gehe nicht um

den Eingriff in ein Freiheitsrecht der Beschwerdeführerin, sondern die DB-Netz AG verlange Schadensersatz wegen der Beeinträchtigung ihrer Eigentums- und Schadensrechte als juristische Person des Privatrechts(ebd). Es bedürfe keiner Entscheidung, ob die unter Anwendung körperlicher Gewalt vorgenommene Entfernung der Beschwerdeführerin ohne vorangegangene Auflösungsverfügung der Versammlung rechtswidrig gewesen sei. Jedenfalls müsse sich die DB Netz AG ein rechtswidriges Tätigwerden nicht zurechnen lassen Art 8 GG stelle keine solche Zurechnungsnorm dar (Bl.13).

3. Grundrechtsrüge in den Vorinstanzen

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen und den Urteilen in Verbindung mit den dargestellten Schriftsätzen ergibt, hat die Beschwerdeführerin durchgehend geltend gemacht, dass prinzipiell auch auf dem von der Deutschen Bahn Netz AG betriebenen Schienenwegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gelte und es gegen Art.8 I GG verstoße, sie mit Ersatzforderungen für Sachschäden zu belasten, die durch versammlungsrechtlich unzulässige Polizeimaßnahmen bei einem öffentlichen Unternehmen entstanden sind.

Rechtliche Würdigung

I

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Die Beschwerdefrist des § 93 Abs.1 Satz 1 BVerfGG ist gewahrt. Das Urteil des Oberlandesgericht wurde dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 9.März 2011 zugestellt, so dass die Monatsfrist am 11.April 2011, einem Montag, abläuft. Das Empfangsbekenntnis ist als Anlage 10 beigefügt
2. Die in von den Urteilen unmittelbare betroffene Beschwerdeführerin , die deutsche Staatsangehörige ist, rügt die unzureichende Berücksichtigung ihres Grundrechtes aus Art.8 I GG. Die Fachgerichte gehen selbst von der Notwendigkeit aus, vorliegend das Eigentumsrechts- und Nutzungsrecht der DB Netz AG an dem fraglichen Schienstück im „ *Rahmen einer wertenden Betrachtung der jeweils grundrechtlich geschützten Positionen der Parteien* (so etwa ausdrücklich OLG Urteil Bl. 8) abzuwägen. Das Urteil führt weiter aus:..“ *Nur wenn sich im Rahmen dieser Abwägung feststellen ließe, dass die Versammlungsfreiheit der Beklagten in der hier zur Überprüfung gestellten Form ihrer Ausübung gegenüber dem Grundrechtsschutz der Klägerin das Übergewicht hätte, müsste die Klägerin die Aktion der Beklagten entschädigungslos zu dulden..*“(ebd) . Damit ist die Betroffenheit der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art.8 I GG direkt angesprochen.
3. Der Rechtsweg ist erschöpft, § 90 Abs.2 BVerfGG.
Das Urteil des Oberlandesgerichtes ist wegen Unterschreitung der Revisionsstreitwertes von 20.000 € revisionsrechtlich nicht angreifbar. Die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OLG besteht nach neuerer Rechtslage nicht mehr. Auch eine Gehörsrüge ginge ins Leere, weil das Oberlandesgericht dem von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Sachverhalt unter globaler Bezugnahme auf das

erstinstanzliche Urteil und die eingereichten Schriftsätze in wesentlichen Teilen folgt, ihn jedoch unter grundrechtlichen Gesichtspunkten abweichend bewertet. Verfahrensfehler sind insoweit nicht zu beanstanden, so dass der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt ist.

Das Grundurteil stellt auch bei fehlender Vollstreckbarkeit bereits eine unmittelbare Grundrechtsbeeinträchtigung dar. Das Landgericht Flensburg ist bei der Bestimmung der Höhe des Klagebetrages an diese Entscheidung gebunden.

II

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

1. Entgegen der Auffassung der Fachgerichte war der „originäre Schutzbereich“ der Grundrechte „,“ der Beschwerdeführerin, nämlich Art.8 I GG, unmittelbar betroffen.
 - a. Die vorliegend geschilderte kollektive Meinungsäußerung u.a. der Beschwerdeführerin mit dem Ziel, am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen , erfolgte nicht „unfriedlich“. Sie hat sich auf die Gleise gelegt, ihre Hände im Gleisbett miteinander verbunden und sich ansonsten schlicht passiv verhalten. Sie hat insbesondere weder Gegenstände zerstört noch Personen verletzt. Die Ausführungen des Oberlandesgerichtes, wonach der „ *Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit dort verlassen werde, wo es nicht mehr nur um die geistige Auseinandersetzung geht, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran zu hindern, ihre geschützten Rechtsgüter zu nutzen.*“

(Bl.9 UA), verkennt, dass der Kommunikationszweck in verschiedenen Formen, etwa durch Sitzblockaden, zum Ausdruck gebracht werden kann,

BVerfGE 104,92 (103 f. m.w.Nw.).

Der kommunikative Inhalt einer Sitzblockade, die nachts um 3 °° Uhr unmittelbar an einem auf das Hauptgleis einmündenden „Bundeswehrgleis“ stattfindet, auf dem ein beladener Bundeswehrzug auf die Weiterfahrt wartet, erschließt sich von selbst. Er wird noch deutlicher in Verbindung mit dem Transparent : „ Deutsche Waffen, deutsches Geld, morden mit in aller Welt“, der gleichzeitig geschalteten Presserklärung und den ins Internet gestellten Videoaufnahmen. Auf alle diese eingesetzten Kommunikationsmittel nimmt das Urteil durch Verweise Bezug.

- b. Die Tatsache, dass ein Schienenfahrzeug einer Versammlung i.d.R. nicht ausweichen kann, macht eine solche Versammlung nicht zu einer „unfriedlichen“. Der Ort einer Veranstaltung ist nicht konstitutiv für die grundrechtliche Einstufung als Versammlung. Vielmehr besteht ein grundsätzliches Recht auf eine dem Demonstrationsgegenstand angemessene Orts- und Zeitwahl,

BVerfGE 69,315(343 ff.).

Blockadeaktionen auf Gleisen sind deswegen -ungeachtet der Bewertung der Rechtmäßigkeit- dem Schutzbereich der

Versammlungsfreiheit nicht entzogen, wenn mit der Blockade- wie hier- ein demonstratives Anliegen verfolgt wird,

H.Mertens, „Versammlungsrecht und Bahnanlagen“, in : Die Polizei 2010,S.48 (51).

Damit wird die Widmung einer Gleisanlage für den Schienenverkehr zu Recht nicht anders bewertet, als die Widmung von Bundesautobahnen für den Schnellverkehr (§ 1 Abs.3 FStrG). Eine Nutzung für Versammlungszwecke ist dort ebenfalls möglich.

VGH Kassel, Beschl.v. 31.7.2008,NJW 2009,313,213.

Eine Nutzung zu Demonstrationszwecken ist im Rahmen von § 62 II EBO möglich und unter Umständen könnte die Zulassung erstritten werden.

Im Rahmen der Bewertung einer Gleisdemonstration hat das Bundesverfassungsgericht in

BVerfG ,12.3.1998-BvR 222/97, NJW 1998,3113 f

eine Missachtung von Art.8 I GG darin gesehen, dass „ das OLG zu erkennen(gab), dass es die Auffassung des Amtsgerichts missbilligt, eine Ahndung der Tat aufgrund des Versammlungsgesetzes komme

nicht in Betracht, weil das Versammlungsverbot rechtswidrig gewesen sei.“

Wollte man Teilen der Öffentlichkeit kategorisch das Recht absprechen, öffentliche Infrastruktureinrichtungen, über die Rüstungsgüter transportiert werden, zu betreten, entzöge man ihnen das ansonsten anerkannte Recht mit Blockademaßnahmen, „*„ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protestes und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit“ (BVerfG 104,92 <10>*) einzusetzen.

Somit ist der Schutzbereich des Versammlungsrechts unmittelbar betroffen.

2. Die fachgerichtliche Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz stellt schon wegen des Einschüchterungseffektes einen Eingriff dar. Er könnte vom Besuch von Versammlungen abschrecken,

Hoffmann-Riem, in AK-GG, 3.Aufl., Art 8 Rdn. 33, 41.

Auch wenn Verwaltungsträger ihre privatrechtlichen gesetzlichen Schadenersatzansprüche prinzipiell privatrechtlich geltend machen können, bedeutet dies nicht im Umkehrschluss die Freistellung von öffentlich-rechtlichen Bindungen. Art 1 Abs.3 GG gilt für die gesamte staatliche Verwaltung unabhängig davon, in welchen Formen sie agiert. Dies hat das

Bundesverfassungsgericht jüngst in der fraport-Entscheidung v.22.2.2011 bestätigt.

Deswegen greift die gerichtliche Zuerkennung von Schadensersatzansprüchen an einen öffentlichen Verwaltungsträger zu Lasten der Beschwerdeführerin in deren Grundrecht aus Art. 8 I GG ein.

3. Es gibt keinen aus § 823 I BGB herleitbaren Gesichtspunkt, der im vorliegenden Falle die Versammlungsfreiheit durch Ausspruch einer Schadensersatzverpflichtung zu beschränken (Art 8 II GG) erlaubte. Wenn das OLG in diesem Zusammenhang in einen Abwägungsprozess eintritt, um die „ jeweils grundrechtlich geschützten Positionen der Parteien“ abzuwägen (Bl.8 UA), so wird verkannt, dass eine Folge der unmittelbaren Grundrechtsbindung der DB Netz AG gerade darin besteht, dass sie sich gegenüber Privatleuten wie der Beschwerdeführerin nicht auf Grundrechte berufen kann. Schon vom Ausgangspunkt her ist der vorliegende Fall mit der Demonstration auf einem Privatgrundstück nicht zu vergleichen. Auf die Notwendigkeit einer Demonstrationsauflösung vor der Vornahme weiterer kostenverursachender Schritte ist daher zu bestehen. Selbst verbotene Versammlungen müssen zunächst für aufgelöst erklärt werden.

Zusammenfassend wird in rechtlicher Hinsicht auf das beiliegende Kurzgutachten von Prof. Dr. Fischer-Lescano vom 10.4.2011-Anlage 11- Bezug genommen.

III

Annahmeveraussetzungen

Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs.2 BVerfGG liegen vor.

1. Der Beschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt einer Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, wenn sie

„eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist. Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage müssen also ernsthafte Zweifel bestehen. Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne kann sein, daß die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird. An ihrer Klärung muß zudem ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann. Bei der Prüfung der Annahme muß bereits absehbar sein, daß sich das BVerfG bei seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit der Grundsatzfrage befassen muß“ (*BVerfGE 90, 22, 24 f; ebenso: BVerfGE 96, 245, 248*).

So liegt es hier. Die Rechtsfrage nach dem Geltungsbereich des Versammlungsrechts auf Schienenanlagen des Bundes ist abschließend nicht geklärt und es bestehen unterschiedliche Ansichten der Fachgerichte. Dies zeigen im vorliegenden Fall anschaulich die Diskrepanzen zwischen dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 14.2.2006 und der Ansicht des OLG des gleichen Landes. Die Frage, ob Versammlungen

auf Schienenwegen prinzipiell dem Schutzbereich des Art. 8 I GG gegenüber dem öffentlichen Betreiber dieser Strecke unterfallen, wird auch in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Dabei ist es nicht nur an die unmittelbar bahnbezogenen Proteste zu denken (etwa den Lokführerstreik ortsnah begleitende Versammlungen, Stuttgart 21) sondern gerade auch an die typischerweise auf Schienen erfolgenden Transporte, die in der Vergangenheit die Gerichte beschäftigt haben, weil sie ein noch lange nicht erschöpftes gesellschaftliches Konfliktpotential in sich tragen (Atommülltransporte, Rüstungstransporte). Da gerade die Klägerin des Ausgangsverfahrens bundesweit über das Bahnnetz verfügt, ergibt sich auch daraus die grundsätzliche Bedeutung.

Auch ist die Beschwerdeführerin wegen des gleichen Vorfalles Beklagte eines weiteren Rechtsstreites, in dem die Nord-Ostseebahn AG und die Veolia Verkehrs GmbH Schadensersatz verlangen. Diese hatten am frühen Sonntag-Morgen des 10.2.2008 einen kurzfristigen Schienersatzverkehr zur Umgehung des Demonstrationsortes eingerichtet. Der entsprechenden Schaden dieser das Schienennetz der DB Netz AG fahrplanmäßig befahrenden Unternehmen wird mit 1070,78 € beziffert. Inwiefern diese Unternehmen auf Demonstrationsteilnehmer zugreifen können, hängt ebenfalls von der hier strittigen Reichweite des Versammlungsgrundrechts ab.

Eine Kopie der vor wenigen Tage zugestellten Klage ist als Anlage 12 beigefügt

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung der mit der Verfassungsbeschwerde als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt. Angezeigt in diesem Sinne ist die Annahme nach der Rechtsprechung des BVerfG,

„wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Bf. in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt. Eine existentielle Betroffenheit des Bf. kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben“ (BVerfGE 90, 22, 25 f.)

Die existentielle Betroffenheit ergibt sich im vorliegenden Falle schon aus den gravierenden materiellen Folgen. Die zur Zeit einkommens- und vermögenslose Beschwerdeführerin hat zu befürchten, dass dem hier angegriffenen Grundurteil ein Zahlungsurteil folgt, welches ihre berufliche Zukunft auf Jahre belasten wird .

Dieter Magsam

Rechtsanwalt